

Vorlage-Nr. 14/2969

öffentlich

Datum: 15.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Herr Boddenberg/ Frau Tempelhagen

Kulturausschuss	28.11.2018	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	30.11.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des LVR für das "LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Biologische Stationen im Rheinland"

Beschlussvorschlag:

Den Anpassungen und Ergänzungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für das „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland“ um die Ziffern 2.10 und 2.11 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2969 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Gegenstand der Vorlage sind notwendige Änderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für das „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland“.

Diese sollen unter Ziffer 2 (Anforderungen und Verwendung der Zuwendung, Vergabe von Aufträgen) um die Regelungen

2.10 Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (Kooperationspartner),

2.11 Zweckbindung/Zweckbindungsfristen

der Fördermittelverwendung ergänzt werden.

Die Aufnahme der Ziffern 2.10 und 2.11 in die ANBest soll - ab der Förderperiode 2019 für Förderungen mit Umsetzung ab 2020 - die Förderrichtlinien konkretisieren und gewährleisten, dass die Fördermittel des LVR in den Bereichen Kulturlandschaftspflege und Naturschutz nachhaltig und ohne wirtschaftliches Interesse gemeinnützig verwendet werden.

Folgende konkrete **Ergänzungen** sollen aufgenommen werden:

2. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung, Vergabe von Aufträgen

[...]

2.10 Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner)

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner) ist nur dann möglich, wenn dies vom LVR explizit im Rahmen des Bewilligungsbescheides zugelassen wird und der Kooperationspartner die Bestimmungen bzw. Vorgaben des Zuwendungsbescheides erfüllt sowie die Förderrichtlinien und die ANBest schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung akzeptiert. Die Federführung und die Aufsicht in der Ausführung verbleibt bei den Biologischen Stationen als Zuwendungsempfänger.

2.11. Zweckbindung/Zweckbindungsfrist

a) Zweckbindung

Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des in der Projektbeschreibung bzw. des Bewilligungsbescheides angegebenen Zweckes zu verwenden (Zweckbindung).

b) Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben, hergestellt oder angelegt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sofern im Bewilligungsbescheid über die Zuwendung nichts anderes geregelt wird, gelten die folgenden Zweckbindungsfristen beginnend mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides:

- a. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre.
- b. Inventar: zehn Jahre.
- c. Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre.
- d. Grundstücke und Grundstückselemente, Bauten, bauliche Anlagen: zwanzig Jahre.
- e. Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- f. Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr. Die Gegenstände verbleiben weiterhin im Vereins-/Betriebsvermögen der Biologischen Stationen und können weiterverwendet bzw. gegebenenfalls ausgesondert oder erneuert werden.

Es wird darum gebeten, den Anpassungen bzw. Ergänzungen der ANBest zu den Förderrichtlinien (Stand Oktober 2018, **Anlage 2**) des LVR für das „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland“ gemäß Vorlage 14/2969 zuzustimmen.

Begründung der Vorlage 14/2969:

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege / Fachbereich Regionale Kulturarbeit / Abteilung Kulturlandschaftspflege

Änderung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des LVR für das "LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Biologische Stationen im Rheinland"

I. Ausgangssituation

Der Landschaftsverband Rheinland fördert jährlich Projekte des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft. Hierbei handelt es sich um eine Kooperation des LVR mit den Biologischen Stationen im Rheinland. Diese Förderung mit einem jährlichen Volumen von 1 Mio. € erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die mit Vorlage Nr. 14/792 vom Landschaftsausschuss am 09.12.2015 beschlossen worden sind.

Um die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachhaltig zu gewährleisten und die Möglichkeiten und Einschränkungen im Rahmen der Projektdurchführung für den Zuwendungsempfänger zu regeln, bedarf es einer Konkretisierung und Ergänzung unter Ziffer 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien. Hierzu sollen die **Ziffern 2.10** „Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner)“ und **2.11** „Zweckbindung/Zweckbindungsfristen von Fördermitteln“ ergänzt werden.

II. Sachstand

1. Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner)

Die Biologischen Stationen sind die Zuwendungsempfänger der Fördermittel des LVR im Rahmen dieser Förderrichtlinien. Sie sind für die Umsetzung der mit dem Förderprojekt verbundenen Aufgaben verantwortlich.

Im Fall, dass die mit dem Förderprojekt verbundenen Aufgaben zum Teil oder in Gänze nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erfüllt werden können, besteht die Möglichkeit, dass die Biologischen Stationen die ihnen gegenüber bewilligten Fördermittel zur Erfüllung der projektbezogenen Aufgaben **an Dritte** weiterleiten.

Im Fall einer Weiterleitung der Fördermittel an Dritte (z.B. Kooperationspartner) behält die Biologische Station (Zuwendungsempfänger) die Federführung und muss die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vollumfänglich gewährleisten und nachweisen (vgl. Förderrichtlinie „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland“ Ziffer 2.9 der ANBest).

Die Weiterleitung von Fördermitteln richtet sich nach Ziff. 12 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). So muss die Weiterleitung der Fördermittel an den Dritten (Kooperationspartner) explizit vom LVR im Rahmen des Bewilligungsbescheides zugelassen sein.

Der Empfänger der weitergeleiteten Fördermittel darf kein wirtschaftliches Interesse verfolgen, sondern muss vielmehr ein unmittelbares, inhaltliches Interesse an der Umsetzung des geförderten Projektes haben. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kooperationspartner in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gemeinnützig handelt und maßgeblich an der Gesamtprojektkonzeption und / oder -durchführung beteiligt ist. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sind durch den Kooperationspartner einzuhalten. Für die Sicherstellung dieser Maßgaben ist die Biologische Station als Empfängerin der Gesamtzuwendung verantwortlich. Im Rahmen der Antragstellung muss die Biologische Station den Kooperationspartner und die beabsichtigte Weiterleitung von Fördermitteln im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung angeben. Ebenso kommt die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts im Rahmen eines Leistungsaustausches in Betracht (vgl. Förderrichtlinie „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland“ Ziffer 2.4 bis 2.8 der ANBest).

2. Zweckbindung/Zweckbindungsfristen von Fördermitteln

2.1 Zweckbindung

Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des in der Projektbeschreibung bzw. des Bewilligungsbescheides angegebenen Zweckes zu verwenden (Zweckbindung).

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist regelt, wie lange ein mit Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand für den Verwendungszweck (mindestens) zu erhalten ist. Durch die fehlende Zweckbindungsfrist gilt eben kein Verfügungsverbot.

Eine Regelung zur Zweckbindungsfrist fehlt bislang in den Förderrichtlinien und wurde zudem nicht in den Bewilligungsbescheiden aufgenommen. Mit der Festlegung einer Zweckbindungsfrist gilt bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann dann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist vollständig oder anteilig zurückgefordert werden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr. Die Gegenstände verbleiben weiterhin im Vereins-/Betriebsvermögen der Biologischen Stationen und können weiterverwendet bzw. gegebenenfalls ausgesondert oder erneuert werden.

Die Aufnahme von Zweckbindungsfristen in Bewilligungsbescheiden oder Förderrichtlinien entspricht der gängigen Praxis anderer Fördergeber.

III. Weitere Vorgehensweise

Die Aufnahme der Ziffern 2.10 und 2.11 in die ANBest soll - ab der Förderperiode 2019 für Förderungen mit Umsetzung ab 2020 - die Förderrichtlinien konkretisieren und gewährleisten, dass die Fördermittel des LVR in den Bereichen Kulturlandschaftspflege und Naturschutz nachhaltig und ohne wirtschaftliches Interesse gemeinnützig verwendet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 2 „Anforderungen und Verwendung der Zuwendung, Vergabe von Aufträgen“ der Förderrichtlinie „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland“ im Bereich der ANBest um folgende Unterpunkte zu ergänzen (vgl. hierzu die Synopse, **Anlage 1**):

2.10 Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner)

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner) ist nur dann möglich, wenn dies vom LVR explizit im Rahmen des Bewilligungsbescheides zugelassen wird und der Kooperationspartner die Bestimmungen bzw. Vorgaben des Zuwendungsbescheides erfüllt sowie die Förderrichtlinien und die ANBest schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung akzeptiert. Die Federführung und die Aufsicht in der Ausführung verbleibt bei den Biologischen Stationen als Zuwendungsempfänger.

2.11. Zweckbindung/Zweckbindungsfrist

a) Zweckbindung

Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des in der Projektbeschreibung bzw. des Bewilligungsbescheides angegebenen Zweckes zu verwenden (Zweckbindung).

b) Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben, hergestellt oder angelegt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sofern im Bewilligungsbescheid über die Zuwendung nichts anderes geregelt wird, gelten die folgenden Zweckbindungsfristen beginnend mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides:

- a. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre.
- b. Inventar: zehn Jahre.
- c. Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre.
- d. Grundstücke und Grundstückselemente, Bauten, bauliche Anlagen: zwanzig Jahre.
- e. Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- f. Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr. Die Gegenstände verbleiben weiterhin im Vereins-/Betriebsvermögen der Biologischen Stationen und können weiterverwendet bzw. gegebenenfalls ausgesondert oder erneuert werden.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Den Anpassungen und Ergänzungen der ANBest zu den Förderrichtlinien (Stand Oktober 2018, **Anlage 2**) des LVR für das „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland“ um die Ziffern 2.10. und 2.11 gemäß Vorlage Nr. 14/2969 wird zugestimmt.

In Vertretung

K a r a b a i c

Anlage 1 zur Vorlage 14-2969

Synopsis zu Ziffer 2 (alte/neue Fassung) der Allgemeinen Nebenbestimmungen als Teil der Förderrichtlinien im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Ergänzungen sind **fett** markiert)

2. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung, Vergabe von Aufträgen	
alt	neu
<p>2.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.</p> <p>2.2. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.</p> <p>2.3. Die Zuwendung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.</p> <p>2.4. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) anzuwenden. Aufträge, die einen vorab geschätzten Wert von 100.000 € nicht überschreiten, können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.</p> <p>2.5. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Aufträge können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € beschränkt ausgeschrieben werden. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € können die der VOB unterfallenden Aufträge freihändig vergeben werden.</p> <p>2.6. Wird freihändig vergeben, so ist ab einem Auftragswert von 500 € bei Aufträgen nach der VOL/A (vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A) und 3.000 € bei Aufträgen nach der VOB/A eine Preisabfrage bei mindestens 3 Firmen vorzunehmen. Bei Aufträgen nach der VOB/A ist ab einem Auftragswert von 500,00 € bis 3.000,00 € mindestens ein Angebot einzuholen.</p> <p>2.7. Bei einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens drei Angebote einzuholen. Bei einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB/A sollen ab einer Auftragssumme von 125.000,00 € mindestens sechs Angebote eingeholt werden.</p> <p>2.8. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.</p> <p>2.9. Für die der Förderrichtlinie entsprechende Verausgabung der bewilligten Mittel durch Dritte (Kooperationspartner) per Weiterreichung ist der Antragssteller verantwortlich. Er regelt die Verwendung binnengemäß.</p>	<p>2.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.</p> <p>2.2. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.</p> <p>2.3. Die Zuwendung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.</p> <p>2.4. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) anzuwenden. Aufträge, die einen vorab geschätzten Wert von 100.000 € nicht überschreiten, können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.</p> <p>2.5. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Aufträge können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € beschränkt ausgeschrieben werden. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € können die der VOB unterfallenden Aufträge freihändig vergeben werden.</p> <p>2.6. Wird freihändig vergeben, so ist ab einem Auftragswert von 500 € bei Aufträgen nach der VOL/A (vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A) und 3.000 € bei Aufträgen nach der VOB/A eine Preisabfrage bei mindestens 3 Firmen vorzunehmen. Bei Aufträgen nach der VOB/A ist ab einem Auftragswert von 500,00 € bis 3.000,00 € mindestens ein Angebot einzuholen.</p> <p>2.7. Bei einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens drei Angebote einzuholen. Bei einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB/A sollen ab einer Auftragssumme von 125.000,00 € mindestens sechs Angebote eingeholt werden.</p> <p>2.8. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.</p> <p>2.9. Für die der Förderrichtlinie entsprechende Verausgabung der bewilligten Mittel durch Dritte (Kooperationspartner) per Weiterreichung ist der Antragssteller verantwortlich. Er regelt die Verwendung binnengemäß.</p>

2.10 Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner)

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner) ist nur dann möglich, wenn dies vom LVR explizit im Rahmen des Bewilligungsbescheides zugelassen wird und der Kooperationspartner die Bestimmungen bzw. Vorgaben des Zuwendungsbescheides erfüllt sowie die Förderrichtlinien und die ANBest schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung akzeptiert. Die Federführung und die Aufsicht in der Ausführung verbleibt bei den Biologischen Stationen als Zuwendungsempfänger.

2.11. Zweckbindung/Zweckbindungsfrist

a) Zweckbindung

Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des in der Projektbeschreibung bzw. des Bewilligungsbescheides angegebenen Zweckes zu verwenden (Zweckbindung).

b) Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben, hergestellt oder angelegt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sofern im Bewilligungsbescheid über die Zuwendung nichts anderes geregelt wird, gelten die folgenden Zweckbindungsfristen beginnend mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides:

- a. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre.
- b. Inventar: zehn Jahre.
- c. Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre.
- d. Grundstücke und Grundstückselemente, Bauten, bauliche Anlagen: zwanzig Jahre.
- e. Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- f. Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr. Die Gegenstände verbleiben weiterhin im Vereins-/Betriebsvermögen der Biologischen Stationen und können weiterverwendet bzw. gegebenenfalls ausgesondert oder erneuert werden.

Förderung „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Biologische Stationen im Rheinland“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**Förderrichtlinien**

Stand: Oktober 2018

Präambel: Das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft ist die Kooperation des LVR mit den Biologischen Stationen im Rheinland. Der LVR sieht sich dabei als Partner der Biologischen Stationen. Im Sinne dieses Miteinanders ist eine offene Kommunikation in allen Belangen ausdrücklich erwünscht. Einer eventuellen formellen oder inhaltlichen Fehlentwicklung von Projekten im Sinne der hier festgeschriebenen Regularien und den damit einhergehenden möglichen Auswirkungen kann so frühzeitig gegengesteuert werden. Der LVR ist bestrebt, die Biologischen Stationen bei der Umsetzung und Planung ihrer Vorhaben jederzeit zu unterstützen.

Für die Verteilung der Fördermittel „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Kooperation mit den Biologischen Stationen im Rheinland“ des LVR gelten folgende Kriterien:

1. Antragsteller muss eine Biologische Station im Sinne der Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW (FöBS) sein, die im Verbandsgebiet des LVR liegt.
2. Gefördert werden Projekte aus den Bereichen Kulturlandschaftspflege und Naturschutz, die in besonderem Maße die Schnittmenge beider Themenbereiche abbilden. Projekte, die dabei Schwerpunkte in den Bereichen Inklusion und/oder Umweltbildung setzen und/oder als Werkzeug zur Erfassung von Kulturlandschaftselementen das LVR-eigene Informationssystem KuLaDig nutzen, außerdem Kooperationsprojekte mit Rheinischen Naturparks sowie den Mitgliedskörperschaften des LVR, finden bei der Förderung besondere Berücksichtigung.
3. Gefördert werden nur Projekte, deren Ausstrahlung sich über einen örtlichen Wirkungskreis hinaus in die Region erstreckt.
4. Projekte müssen geeignet sein, die Verbundenheit des Landschaftsverbandes Rheinland mit der geförderten Biologischen Station und die Funktion und Stellung des LVR als regional wirksamen Kulturträger im Rheinland zu verdeutlichen.
5. Die Förderung muss ihrer Art und dem Fördergrund nach auf Einmaligkeit angelegt sein. Fortsetzungs- und Wiederholungsmaßnahmen sowie Betriebskosten werden nicht unterstützt.
6. Voraussetzung für die Förderung ist die Realisierung der beantragten Projektbausteine im Bewilligungszeitraum der Förderzusage. Können Projekte im Bewilligungszeitraum nicht abgeschlossen werden, ist dies gegenüber dem Landschaftsverband bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu begründen (und postalisch einzureichen). Eine zeitliche Projektverlängerung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.
7. Die Förderzusage erfolgt immer nur für ein Jahr. Eine Förderzusage über mehrere Jahre kann nicht gegeben werden.
8. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, jederzeit Kontrollen der Projekte vor Ort durchzuführen.
9. Projekte, die nach Einschätzung des LVR ein zu hohes Risiko bei der Erreichung der formulierten Projektziele beinhalten, werden nicht gefördert.
10. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung durch den LVR.

Allgemeine Nebenbestimmung (ANBest)

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) sowie notwendige Erläuterungen.

1. Antrag auf Zuwendung & Änderungsanträge

- 1.1. Der Antrag auf Zuwendung ist fristgerecht zum 31. Dezember eines Jahres postalisch zu stellen.
- 1.2. Für die Antragstellung sind ausschließlich das hierfür vorgesehene Formular (0_Förderantrag) sowie die zugehörigen Anlagen (A1-A5) zu verwenden. Der LVR hält entsprechende Formulare vor.
- 1.3. Die unter 1.2 genannten Dokumente sind vollständig ausgefüllt und umfänglich einzureichen; mit Ausnahme von A5, dieses ist jeweils bei Beteiligung von für den Projekterfolg wesentlichen Kooperationspartnern und/oder bei einer teilweisen oder gänzlichen Weiterleitung von Zuwendungen an Kooperationspartner einzureichen.
- 1.4. Vom LVR können weitere Informationen angefordert oder eingeholt werden, auch von Fachbehörden und sachverständigen Dritten. Dies gilt sowohl für die Bewertung des Antrages als auch zur Kontrolle der Maßnahmen.
- 1.5. Anträge auf Zuwendung müssen als Projektabschluss überprüfbare (quantifizierte) Ziele beinhalten. Bei mehrjährig beantragten Projekten (unter Beachtung von Punkt 7 der Förderrichtlinien) ist zum Ende eines jeden Projektjahres mindestens ein überprüfbares (quantifiziertes) Zwischenziel (Meilenstein) anzugeben (mittels A2).
- 1.6. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten (inkl. Dienstleistungen). Personalkosten können ausschließlich in Form der vom Land vorgegebenen Werte für die Verrechnungseinheiten der FöBS-Förderung (Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW) geltend gemacht werden.
- 1.7. Während der Projektlaufzeit sind Verschiebungen um bis zu 20% innerhalb der bei Antragstellung in Dokument A3 aufgeführten Maßnahmen zur Zielerreichung bei gleichzeitiger Einhaltung des Gesamtbudgets ohne gesonderte Beantragung oder Mitteilung möglich. Verschiebungen oberhalb dieses Wertes oder die Verlängerung des Verwendungszeitraums der jährlich bewilligten Mittel (siehe Punkt 7. der Förderrichtlinie) sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres beim LVR begründet auf dem Postweg zu beantragen.
- 1.8. In der Regel wird die Zuwendung nach Zugang des Bewilligungsbescheides beim Antragsteller ausgezahlt.
- 1.9. Die antragstellende Biologische Station ist als Projektträger federführend. Sie koordiniert das beantragte Projekt. Änderungs- und Verlängerungsanträge können nur durch sie gestellt werden, nicht von den Kooperationspartnern (einschließlich Biologische Stationen). Sie ist Adressat der entsprechenden Bescheide. Selbiges gilt für den Nachweis (siehe 5.).

2. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung, Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 2.2. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.
- 2.3. Die Zuwendung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.
- 2.4. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) anzuwenden. Aufträge, die einen vorab geschätzten Wert von 100.000 € nicht überschreiten, können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.
- 2.5. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Aufträge können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € beschränkt ausgeschrieben werden. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € können die der VOB unterfallenden Aufträge freihändig vergeben werden.
- 2.6. Wird freihändig vergeben, so ist ab einem Auftragswert von 500 € bei Aufträgen nach der VOL/A (vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A) und 3.000 € bei Aufträgen nach der VOB/A eine Preisabfrage bei mindestens 3 Firmen vorzunehmen. Bei Aufträgen nach der VOB/A ist ab einem Auftragswert von 500,00 € bis 3.000,00 € mindestens ein Angebot einzuholen.
- 2.7. Bei einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens drei Angebote einzuholen. Bei einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB/A sollen ab einer Auftragssumme von 125.000,00 € mindestens sechs Angebote eingeholt werden.
- 2.8. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 2.9. Für die der Förderrichtlinie entsprechende Verausgabung der bewilligten Mittel durch Dritte (Kooperationspartner) per Weiterreichung ist der Antragssteller verantwortlich. Er regelt die Verwendung binnengemäß.
- 2.10. Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte (z.B. Kooperationspartner) ist nur dann möglich, wenn dies vom LVR explizit im Rahmen des Bewilligungsbescheides zugelassen wird und der Kooperationspartner die Bestimmungen bzw. Vorgaben des Zuwendungsbescheides erfüllt sowie die Förderrichtlinien und die ANBest schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung akzeptiert. Die Federführung und die Aufsicht in der Ausführung verbleibt bei den Biologischen Stationen als Zuwendungsempfänger.
- 2.11. Zweckbindung / Zweckbindungsfrist
 - a) Zweckbindung
Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des in der Projektbeschreibung bzw. des Bewilligungsbescheides angegebenen Zweckes zu verwenden (Zweckbindung).
 - b) Zweckbindungsfrist
Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben, hergestellt oder angelegt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sofern im Bewilligungsbescheid über die Zuwendung nichts anderes geregelt wird, gelten die folgenden Zweckbindungsfristen beginnend

mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides:

- a. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre.
- b. Inventar: zehn Jahre.
- c. Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre.
- d. Grundstücke und Grundstückselemente, Bauten, bauliche Anlagen: zwanzig Jahre.
- e. Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- f. Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr. Die Gegenstände verbleiben weiterhin im Vereins-/Betriebsvermögen der Biologischen Stationen und können weiterverwendet bzw. gegebenenfalls ausgesondert oder erneuert werden.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Die Zuwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland vermindern sich entsprechend, wenn

- sich die bisher veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck nach der Bewilligung ermäßigen.
- sich die Eigenmittel erhöhen.
- von anderen höhere Zuwendungen gezahlt oder neue Zuwendungen von Dritten gewährt werden.

Bereits ausgezahlte Mittel sind in entsprechender Höhe zu erstatten.

4. Mitteilungspflicht des Empfängers

Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit anzuzeigen, wenn

- eine Änderung nach Ziffer 3 eintritt oder
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

5. Nachweis der Verwendung

5.1. Der Antragssteller hat die Nachweispflicht. Er ist für die Einreichung der notwendigen Unterlagen für das gesamte Nachweisverfahren verantwortlich, das heißt auch für den Nachweis der Kosten und Verausgaben der Kooperationspartner (ebenfalls kooperierende Biologische Stationen) und die detaillierte und übersichtliche Darstellung. Der Antragssteller ist an die Fristen gebunden, welche sich aus den Bewilligungsbescheiden ergeben.

5.2. Ein erster Sachstandsbericht ist bei allen neu begonnenen Projekten bis zum 31. März des ersten Projektjahres zu erstellen. Sollte ein Projekt eine Laufzeit von mehreren Jahren umfassen und in den Folgejahren jeweils um ein weiteres Jahr bewilligt werden (siehe Punkt 7. der Förderrichtlinien), so sind die weiteren Sachstandsberichte jeweils zum 30. Juni eines jeden Folgejahres einzureichen.

5.3. Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Arbeiten, i.d.R. zum 31.

Januar des Folgejahres, beim LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei mehrjährigen Projekten ist zum 31. Januar eines jeden Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen.

- 5.4. Der Zwischen-/Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der Zwischen-/Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (textliche Darstellung) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen.
- 5.5. Zur Kontrolle der Zielerreichung sowie zur Darstellung der verausgabten Beträge müssen die bereits bei der Antragstellung eingereichten Anlagen A2 und A3, zum Zeitpunkt der Fälligkeit entsprechend ergänzt, Bestandteil des Zwischen-/Verwendungsnachweises sein.
- 5.6. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, vor Ort durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Feststellungen die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Belege müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.
- 5.7. Belege sind im Original beizufügen. Sollte ein Projekt mehrere Zuwendungsgeber haben, so ist dem LVR das Original einzureichen, wenn er die insgesamt höchste Fördersumme gezahlt hat. Werden die Belege ebenfalls in Kopie beigelegt, erfolgt eine Rücksendung der Originale.
- 5.8. Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Zwischen-/Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

6. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 6.1. Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 6.2. Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Empfänger Mitteilungspflichten nach Ziffer 4 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- 6.3. Durch diese Bestimmung bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

7. Erstattung gezahlter Zuwendungen

- 7.1. Es ist dringend darauf zu achten, dass die Zuwendungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes vollständig auszugeben sind. Nicht verausgabte Mittel sind dem LVR zu erstatten.
- 7.2. Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.
- 7.3. Fördermittel, die nicht entsprechend der Bestimmungen verwandt wurden, sowie

nicht benötigte Fördermittel sind dem LVR zu erstatten.

- 7.4. Werden im Antrag formulierte Ziele in wesentlichem Maße durch Eigenverschulden verfehlt, behält sich der LVR eine Rückforderung bereits ausgezahlter Zuwendungen in angemessener Höhe vor. Ursachen höherer Gewalt sind hiervon ausgenommen.
- 7.5. Wird der Bewilligungsbescheid aus Gründen der Ziffer 6.1 zurückgenommen, so ist die Zuwendung ab dem Tag des Geldeinganges mit drei von hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.
- 7.6. Wird der Bewilligungsbescheid aus Gründen der Ziffer 6.2 zurückgenommen, kann der Landschaftsverband Rheinland den Erstattungsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen.
- 7.7. § 49 VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.